



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### § I Geltung

(a) Die Agentur „Die Farm – Laurentz Polski“ (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) erbringt für ihre Vertragspartner (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) Leistungen für die im jeweiligen Angebot genannten Honorars. Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich.

(b) Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Verträge über die Bearbeitung von Projekten, wie die Erstellung von Computeranimationen, 3D-Visualisierungen usw. oder Arbeiten im Bereich der Postproduktion, und zwar bis zur vollständigen Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Andere Vereinbarungen, insbesondere, Zusicherungen, Änderungen und Nebenabreden sind schriftlich zu fixieren.

(c) Das Vertragsverhältnis kommt zustande, wenn der Auftraggeber ein schriftlich erteiltes Angebot von dem Auftragnehmer schriftlich oder mündlich annimmt. Im Falle eines mündlichen Vertragsschlusses kommt der Vertrag durch eine schriftliche Bestätigung oder durch die Ausführung eines Vertrages durch den Auftragnehmer zustande.

(d) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch bei zukünftigen Verträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber.

### § II Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(a) Der Umfang der zu erbringenden Leistungen wird ausschließlich auf Grundlage des vom Auftragnehmer erstellten Angebotes festgelegt. Wird eine Leistungsbeschreibung seitens des Auftragnehmers erstellt, so wird diese Leistungsbeschreibung auf der Grundlage der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen ausgearbeitet. Sie ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und von diesem mit einem schriftlichen Zustimmungsvermerk zu versehen. Ist eine Leistungsbeschreibung bereits im Angebot enthalten oder hat laut Angebot der Auftraggeber eine Leistungsbeschreibung zu liefern, so ist allein diese bindend für den Inhalt der Leistungen.

(b) Sollen die Leistungen unmittelbar aufgrund von Informationen oder Unterlagen des Auftraggebers erbracht werden, so hat der Auftraggeber diese Informationen, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, unverzüglich nach Vertragsschluss zur Verfügung zu stellen. Es liegt im Ermessen des Auftragnehmers festzustellen ob Verzögerungen zur Unwirksamkeit der Terminvereinbarungen für die Fertigstellung führen.

(c) Spätere Änderungswünsche, insbesondere Änderungen der Leistungsbeschreibung oder die Bearbeitung von Unterlagen, die der Auftraggeber geliefert hat, müssen in jedem Fall gesondert ausdrücklich schriftlich vereinbart werden und führen zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen. Der Auftragnehmer behält sich vor Änderungen im eigenen Ermessen zu beginnen, auch bevor eine schriftliche Vereinbarung, die das Ausmaß der Änderungen, zusätzliche Kosten und den gegebenenfalls neuen Liefertermin regelt, vorliegt.

(d) Werden an den Auftragnehmer vom Auftraggeber Änderungswünsche herangetragen, so prüft der Auftragnehmer diese zunächst auf Umsetzbarkeit und unterbreitet ein Angebot für die Umsetzung. Ist eine solche nicht möglich, so legt der

Auftragnehmer die Gründe hierfür dar. Vor Beginn des Prüfungsverfahrens teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit, dass sich unter Umständen bereits durch die Prüfung der Änderungswünsche der Fertigstellungstermin verschieben kann.

(e) Alle Leistungen des Auftragnehmers (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen) sind vom Auftraggeber zu überprüfen und sofern nicht gesondert vereinbart binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Auftraggeber genehmigt.

(f) Der Auftragnehmer behält sich grundsätzlich das Recht vor, anstelle der vereinbarten Leistungen solche zu erbringen, die der fortschreitenden technischen Entwicklung entsprechen, wenn die inhaltliche Leistung die des angebotenen Vertragsgegenstandes erreicht oder übertrifft.

(g) Der Auftragnehmer liefert die Leistung auf dem vereinbarten Datenträger (CD, DVD, USB Datenträger, als download), und im vereinbarten Format ab.

### § III Liefertermin

(a) Der Auftragnehmer liefert die vereinbarten Leistungen spätestens zu den im Angebot genannten Terminen. Diese Termine sind jedoch nur bindend, sofern der Auftraggeber alle notwendigen Unterlagen und Informationen seinerzeit termingerecht zur Verfügung gestellt hat und seinen Mitwirkungspflichten im erforderlichen Ausmaß nachgekommen ist.

(b) Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (wie Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Störungen der Telekommunikation, etc.) sind von dem Auftragnehmer nicht zu vertreten und berechtigen zu einer Terminverschiebung um die Dauer der Behinderung.

Lieferverzögerungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Informationen oder Unterlagen des Auftraggebers entstehen oder ihre Ursache in fehlenden oder fehlerhaften Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers haben, sind von dem Auftragnehmer ebenfalls nicht zu vertreten und führen nicht zum Verzug. Daraus resultierender Mehraufwand kann dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

(c) Prüft der Auftragnehmer die Umsetzung von Änderungswünschen durch den Auftraggeber gemäß §II Abs. d, lehnt die Änderungen aber ab, so kann sich der Fertigstellungstermin um die Dauer des Prüfungsverfahrens verschieben. Bei Einigung über Änderungen kann der ursprüngliche Fertigstellungstermin unwirksam werden. Ein neuer Termin muss schriftlich von beiden Parteien bestätigt werden.

### § IV Nutzungsrechte

(a) Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber an der erbrachten Gesamtleistung, soweit nicht gesondert vereinbart, das einfache, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht, diese Leistung vertragsgemäß zu nutzen. Gesamtleistung ist stets das Endprodukt, wie z.B. die perspektiven und oder vollständige zu erstellende Filmsequenz, bzw Film.

(b) Sämtliche Rechte an den von dem Auftragnehmer erstellten 3D-Modellen und 3D-Einzelszenen sowie an allen Konstruktionsdaten, die im Laufe der Umsetzung des Projekts von dem Auftragnehmer erstellt oder zur Verfügung gestellt werden, verbleiben bei dem Auftragnehmer. Es liegt im Ermessen des Auftragnehmers, ob bzw. in welchem Umfang und zu welchen Konditionen, dem Auftraggeber ein Recht zur Nutzung der 3D-Modelle eingeräumt wird.

(c) Eine eigene Verwendung oder Verbreitung der erbrachten Leistungen, auch die der 3D-Daten, liegt im Ermessen des Auftragnehmers, soweit mit dem Auftraggeber nicht anders vereinbart. Gesonderte Vereinbarungen zur auftragnehmerseitigen Nutzung sind vom Auftraggeber schriftlich festzulegen. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, die Leistung potentiellen Kunden als Demonstration seiner Tätigkeit vorzuführen, ohne das dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

(d) Der Auftraggeber versichert, dass er zu den erteilten Aufträgen berechtigt und Inhaber aller erforderlichen Nutzungsrechte ist. Er stellt hinsichtlich der von ihm im Rahmen der Vertragsdurchführung zur Verfügung gestellten Materialien sicher, dass der Auftragnehmer alle zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen etwaigen Ansprüchen Dritter an oder aus solchen Rechten frei.

(e) Bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung hat der Auftragnehmer das Recht, die Einräumung von Nutzungsrechten für die Dauer des Verzugs zu widerrufen.

(f) Im Falle der Verletzung von Schutzrechten Dritter hat der Auftragnehmer das Recht, auf eigene Kosten und nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber, aber nach eigenem Ermessen, Änderungen derart vorzunehmen, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt. Hierbei sind die Interessen des Auftraggebers zu wahren. In jedem Fall hat der Auftragnehmer das Recht, sich nach eigenem Ermessen, aber vorheriger Unterrichtung des Auftraggebers, dem Dritten zu unterwerfen.

## **§ V Honorar, Rücktritt vom Vertrag, Haftung**

(a) Alle Leistungen des Auftragnehmers, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle des Auftragnehmers entstehenden Barauslagen sind vom Auftraggeber zu ersetzen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Deckung seines Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.

(b) Der Auftragnehmer ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird. Oder es berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet, noch vor Lieferung der Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet.

(c) Für alle Leistungen des Auftragnehmers, die aus welchem Grund auch immer vom Auftraggeber nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt dem Auftragnehmer eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Auftraggeber an diesen Leistungen keinerlei Rechte.

(d) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

(e) Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers beruhen.